

# Datendiebstahl in Liechtenstein – Ansprüche gegen die LGT Treuhand AG?

Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schwärzler Rechtsanwälte, Schaan, und  
Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz<sup>1</sup>

Die Frage der Wiedergutmachung des Schadens deutscher Geschädigter im Rahmen der Weitergabe von geheimen und gesetzlich geschützten Daten an die deutschen Steuerbehörden durch einen Mitarbeiter der *LGT Treuhand AG* ist eine der Konsequenzen des im Februar 2008 bekannt gewordenen Datendiebstahls in Liechtenstein.<sup>2</sup>

Die Weitergabe von geschützten und geheimen Daten durch einen Mitarbeiter des Treuhandunternehmens *LGT Treuhand AG* an den deutschen Bundesnachrichtendienst und in der Folge an die deutsche Steuerfahndung zieht für einen Großteil der betroffenen Personen neben einer sozialen Brandmarkung auch eine beträchtliche finanzielle Schädigung nach sich. Sie haben Steuern und Zinsen zu zahlen.

Die Frage des Schadenersatzes aufgrund der Versäumnisse des Treuhandunternehmens bedarf aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit des Sachverhalts einerseits und aufgrund der in diesem Bereich in Liechtenstein nur sehr eingeschränkt vorhandenen Rechtsprechung andererseits einer detaillierten Ausarbeitung der einzelnen Anknüpfungspunkte. Im folgenden soll anhand einer schadenersatzrechtlichen Beurteilung des sich zugetragenen Sachverhaltes<sup>2</sup> unter Heranziehung der anwendbaren liechtensteinischen Gesetze und der vorhandenen Rechtsprechung ein Überblick über die Möglichkeiten zur Erlangung einer Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens gegeben werden, wobei darauf hingewiesen wird, daß eine endgültige rechtliche Beurteilung anhand einer Einzelfallprüfung vorzunehmen ist.

## I. Sachverhalt

Aufgrund der bisher durch die Autoren betreuten sowie aufgrund der in den Medien bekannt gewordenen Fälle ist davon auszugehen, daß ein Mitarbeiter des genannten Treuhandunternehmens bis zum November 2002 im Rahmen seiner Anstellung eine Vielzahl von durch die treuhänderische Verschwiegenheitspflicht<sup>3</sup> geschützte Daten gestohlen hat. Infolge einer strafrechtlichen Verurteilung wegen

Betrugs, welchen dieser in den 1990er Jahren in Spanien begangen hatte, verließ er das Unternehmen im Jahr 2002 und kehrte Liechtenstein den Rücken zu.

Der Datendiebstahl wurde der *LGT Group* schließlich aufgrund eines Erpressungsversuches des Datendiebes gegenüber dem Fürstenhaus von Liechtenstein, das auch Alleinaktionär der *LGT Group* ist, im Januar 2003 bekannt. Der *LGT Treuhand AG* gelang es in der Folge den ehemaligen Mitarbeiter zur Rückkehr zu bewegen. Hierbei wurde diesem von den liechtensteinischen Gerichten freies Geleit gewährt. Dem ehemaligen Mitarbeiter wurden von Seiten der *LGT Treuhand AG* ein Rechtsbeistand sowie die Aufenthaltskosten in Liechtenstein bezahlt. Im Endeffekt wurde der ehemalige Mitarbeiter der *LGT Treuhand AG* im Rahmen eines sich über zwei Instanzen ziehenden Strafverfahrens, das unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt wurde und erst im Rahmen der Aufarbeitung des gegenständlichen Falles bekannt wurde, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen schweren Betrugs, Nötigung und Urkundenunterdrückung verurteilt.<sup>4</sup>

Trotz der Unterstützung von Seiten der *LGT Treuhand AG* als ehemalige Arbeitgeberin und Geschädigte, die in der Folge darauf vertraute, daß sämtliche Daten zurückgegeben worden waren, verkaufte die gleiche Person die entwendeten Daten direkt an ausländische Behörden und Geheimdienste weiter. Die Folgen sind vor allem in Deutschland hinlänglich bekannt, wobei auch zu betonen ist, daß in vielen anderen europäischen, aber auch amerikanischen Staaten aufgrund dieses Datenverkaufs entsprechende

<sup>1</sup> Dr. Helmut Schwärzler ist Rechtsanwalt und Mediator in Schaan/Fürstentum Liechtenstein. Er ist in Liechtenstein und in Österreich als Rechtsanwalt tätig. Die Autoren Schwärzler und Wagner haben im Herbst 2007 zusammen das Buch *Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht* veröffentlicht. Die erwähnten Entscheidungen sind dort größtenteils auf der beigefügten CD enthalten.

<sup>2</sup> Hierzu Wagner, *steueranwaltsmagazin* 2008, 101 ff.; ders., *Bankenplatz Liechtenstein*, 3. Aufl., Zürich, 2009, S. 365 ff.

<sup>3</sup> Art. 11 Gesetz über die Treuhänder (TRHG), LGBL. 1993 Nr. 42, zul. geändert LGBL. 2008, Nr. 193.

<sup>4</sup> Im Detail siehe hierzu u. a. die Mitteilung der *LGT Group* unter [www.lgt.com](http://www.lgt.com).

Untersuchungen eingeleitet wurden. Die durch diesen Geheimnisbruch geschädigten Personen sind daher, über den Globus verteilt, entsprechenden Untersuchungen der zuständigen Steuerbehörden ausgesetzt. Mittlerweile stellt sich diesen Personen vermehrt die Frage der Wiedergutmachung des dadurch entstandenen Schadens.

## II. Die Frage der Ersatzfähigkeit des Schadens

### 1. Die bisherige Rechtsprechung „Schockemöhle ./ Batliner“

Der Sachverhalt, welcher die Gerichte in Liechtenstein ab dem Jahr 2000 in Sachen *Schockemöhle ./ Batliner* beschäftigte, weist auffallende Parallelen zum gegenständlichen Datendiebstahl bei der *LGT Treuhand AG* auf. Ein Mitarbeiter des liechtensteinischen Treuhänders *Herbert Batliner* hatte im Jahr 1997 sensible Daten deutscher Kunden an deutsche Medien und schlußendlich auch an die Staatsanwaltschaft Bochum weitergegeben.<sup>5</sup> Einer der damaligen Betroffenen war der Springreiter und Pferdezüchter *Paul Schockemöhle*. Dieser versuchte in der Folge, den ihm durch die Weitergabe der Daten entstandenen Schaden (immerhin knapp 30 Mio. DM) im Wege einer Schadenersatzklage ersetzt zu bekommen. Dies gelang den Rechtsanwältinnen von Herrn *Schockemöhle* in den ersten zwei Instanzen in Liechtenstein zum Teil. Die Klage wurde jedoch in letzter Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof komplett abgewiesen.<sup>6</sup> Dieses Urteil hielt auch einer Überprüfung durch den Staatsgerichtshof (Liechtensteinischer Verfassungsgerichtshof) stand.<sup>7</sup>

Im wesentlichen begründete der Fürstliche Oberste Gerichtshof die abweisende Entscheidung auf Basis zweier Argumentationslinien. Einerseits führte der Oberste Gerichtshof aus, daß dem Kläger aufgrund der Steuernachzahlung eine sowieso geschuldete Zahlungspflicht aufgebürdet worden sei (Aktualisierung latenter Schulden). Andererseits sei der entstandene Schaden darum nicht ersatzfähig, da es zu einem Widerspruch der Rechtsordnungen zueinander bzw. zu einem Verstoß gegen das Gebot der Einheit der Rechtsordnungen führe, wenn ein Ersatz von Vorteilen gewährt würde, die an anderer Stelle verboten seien.

Entscheidend für die Unterscheidung mit dem sich jüngst zugetragenem Sachverhalt hielt der Oberste Gerichtshof in der Begründung des Urteils jedoch fest, daß nicht festgestellt werden könne, daß der Beklagte den Kläger durch eine verspätete oder unvollständige Information um die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige gebracht hätte. Diese Feststellung, die von einer Unterinstanz als Negativfeststellung getroffen wurde, wurde im Rechtsmittelverfahren vor dem OGH auch nicht gerügt und konnte folglich durch den OGH auch nicht als Verfahrensmangel erkannt werden. Dennoch zeigt genau diese Aussage im

zweitletzten Absatz des Urteils in Sachen *Schockemöhle ./ Batliner* einen möglichen Weg für die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen nunmehriger *LGT Treuhand AG*-Geschädigter auf.

### 2. Der Fall LGT Treuhand AG und die Möglichkeiten des Schadenersatzes

Zur leichteren Darstellung und Erläuterung der Frage des zu ersetzenden Schadens wird nachfolgend zuerst die Frage der Rechtswidrigkeit und erst danach die Frage des Schadens erläutert.

#### a. Rechtswidrigkeit

Grundsätzlich ist die Rechtsprechung, die vor allem aufgrund des oben aufgezeigten Falles erst jüngst entwickelt wurde und von zahlreichen Gutachten des damaligen Beklagten unterstützt wird, nachvollziehbar. Dennoch wird diese Rechtsprechung auch im Rahmen der juristischen Aufarbeitung des sich nunmehr zugetragenem Sachverhaltes in Sache *LGT Treuhand AG* einer kritischen Überprüfung unterzogen werden müssen. Der für die gegenständliche Beurteilung entscheidende Unterschied zum Urteil in Sachen *Schockemöhle ./ Batliner* liegt jedoch auf der Sachverhaltsebene. Die *LGT Treuhand AG* war bereits seit Ende 2002 über das Datenleck aktiv informiert und hat ihre zahlreichen, von dem Datendiebstahl betroffenen Kunden über Jahre hinweg nicht informiert. Insofern ist die Entscheidung der *LGT Treuhand AG*, die betroffenen Kunden nicht zu informieren, als eine Entscheidung zu werten, die einen Kundenexodus vermeiden sollte.

Aus juristischer Sicht wäre jedoch die *LGT Treuhand AG*, welche die einzelnen Gesellschaften und Stiftungen größtenteils auf Basis von Mandatsverträgen<sup>8</sup> verwaltete, verpflichtet gewesen, den Mandatsgebern den Mißbrauch der geschützten Daten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, da die *LGT Treuhand AG* den Geschäftsherren und Mandatsgebern sämtliche Umstände, die von entscheidender Bedeutung sind, zur Kenntnis bringen mußte.

Gesetzlich ist gem. Art. 11 Treuhändergesetz (TrHG) der Treuhänder, also in diesem Fall die *LGT Treuhand AG*, zur

5 SPIEGEL Nr. 51/1997; hierzu *Schwärzler/Wagner*, Verantwortlichkeit, S. 19 ff.

6 Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 1. 12. 2005, LES 2007, 36. Hierzu bereits *Wagner*, *steueranwaltsmagazin* 2004, 132 ff.; *ders.*, Bankenplatz Liechtenstein, S. 367 f.

7 StGH vom 1. 9. 2006, ON 97.

8 Die Tatsache, daß zwischen den Stiftern und den Organen der Stiftungen Mandatsverträge bestanden, hat zur Folge, daß die Einbringung des Vermögens in eine Stiftung durch die deutschen Steuerbehörden nicht als Verfügung gegenüber einer vom Stifter verschiedenen Person gewertet wird. Aufgrund dessen wird das betroffene Vermögen in steuerlicher Hinsicht nach wie vor dem Stifter zugerechnet und es entsteht keine allfällige Schenkungssteuerpflicht.

Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Kunden lag, verpflichtet. Daneben beinhaltet auch der Mandatsvertrag Schutz- und Sorgfaltspflichten der mandatierten Treuhandgesellschaft. Es handelt sich beim Verhältnis zwischen Treuhänder und Kunden um eine vertragliche Beziehung, woraus eine Haftung aufgrund Vertrags resultieren kann. Im Gegensatz zur Deliktshaftung begründet die Vertragshaftung wesentlich umfassendere und strengere Sorgfaltspflichten. Die kraft Treuhand- bzw. Mandatsvertrag bestehenden Schutzpflichten verpflichten den Mandatar auch zu einem aktiven Tun wie der Aufklärung, Beratung und überhaupt der Fürsorge. Aufklärungspflichten bestehen immer dann, wenn einerseits ein Aufklärungsbedarf des Partners gegeben ist, weil dieser von einem Umstand keine Kenntnis hat und sich diese auch nicht leicht verschaffen kann, und es sich andererseits um Umstände handelt, die für den Partner erkennbar von entscheidender Bedeutung für dessen Dispositionen sind.<sup>9</sup> In diesem Sinne hat auch der österreichische Oberste Gerichtshof festgestellt,<sup>10</sup> daß ein Treuhänder vertragswidrig handelt, wenn er Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzt und dadurch sonstige Güter des Gläubigers schädigt.

Im vorliegenden Fall wurden von der *LGT Treuhand AG* Daten einer Person zur Bearbeitung und Kontrolle anvertraut, die keiner näheren Kontrolle unterzogen worden ist. Weder die Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips noch die Verschlüsselung der Daten zur Vermeidung der Speicherung und des Zugriffs Dritter für den Fall der Entwendung wurde sichergestellt. Auch wenn im nachhinein ein Verhalten immer sehr leicht als grob fahrlässig qualifiziert werden kann, so zeigt doch die Tatsache, daß die Datenentwendung durch eine einzige Person ohne weiteres möglich war, auch bei einer Ex-ante-Betrachtung ein höchst fahrlässiges Verhalten auf. Der Umstand, daß ein Mitarbeiter der *LGT Treuhand AG* die Daten entwendet hat, muß sich diese aufgrund § 44 SchlT PGR<sup>11</sup> im Wege der Gehilfenhaftung anrechnen lassen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung verwiesen, die in Art. 5 bestimmen, daß Treuhänder in zumutbarer Weise darum besorgt sein müssen, daß auch die Mitarbeiter der Verschwiegenheitsverpflichtung nachkommen.

Selbst wenn man zum Schluß käme, daß der *LGT Treuhand AG* in diesem Zusammenhang keinen Vorwurf gemacht werden könnte, so ist das Informationsverhalten gegenüber den damals potentiell exponierten und mittlerweile geschädigten Kunden in jedem Fall als grob fahrlässig und im Sinne des Mandatsverhältnisses als rechtswidriges bzw. sorgfaltswidriges Verhalten zu qualifizieren.<sup>12</sup> Es ist daher, aufgrund der vorliegenden Informationen davon auszugehen, daß sich die *LGT Treuhand AG* in voller Kenntnis des Gefahren- und Schädigungspotentials, dazu ent-

schieden hat, ihre Kunden nicht zu informieren. Diese Informationsverpflichtung kann auch nicht dadurch kompensiert bzw. umgangen werden, indem versucht wird, den durch den Datendiebstahl für die Mandanten bereits eingetretenen Schaden in der Weise einzugrenzen, daß die Folgen dieses Datendiebstahls durch Überredung des Täters zur Aufgabe einzuschränken versucht werden. Im Gegenteil: Das Verhalten der *LGT Treuhand AG* stellt in Zusammenhang mit der in der Folge der Verurteilung des Mitarbeiters neuerlich unterlassenen Kommunikation gegenüber den Mandatsgebern eine neuerliche und bewußte Verschweigung von Tatsachen unter Verletzung der Aufklärungspflicht dar. Aufgrund des Mandatsvertrages und den daraus resultierenden Pflichten muß in dieser Unterlassung eine neuerliche und fortgesetzte Schädigung der Interessen der Mandatsgeber erkannt werden.

#### b. Schaden

Schaden ist jeder Nachteil, der jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt wird und der in Geld meßbar ist.<sup>13</sup> Unter Berücksichtigung und Würdigung der oben erwähnten Rechtsprechung im Fall *Schockemöhle ./ Batliner* ist in bezug auf den Schaden auf eine Differenzierung abzustellen, welche die Geschädigten bei rechtzeitiger Information über den Datendiebstahl in eine Position gebracht hätte, eine Disposition über Mittel zur Begrenzung des Schadens zu treffen. Insofern ist unter der Annahme, daß die *LGT Treuhand AG* gegenüber den Geschädigten korrekt gehandelt hätte, eine Differenzrechnung anzustellen. Zu unterscheiden ist zwischen dem nunmehr eingetretenen Schaden, der in der Steuernachzahlung zuzüglich den entsprechenden „Steuerstrafen“ samt Nebenkosten für Rechts- und Steuerberatung gesehen werden kann, und den Kosten, die im Rahmen alternativer Möglichkeiten zur Abwendung der nunmehr sich ergebenden Repressalien angefallen wären.

Gerade in Deutschland wurde das Thema der Selbstanzeige, aber noch viel mehr die Nutzung der Möglichkeiten, welche das Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklärungsgesetz, StraBEG) vom 23. 12. 2003 bot, in den letzten Jahren viel diskutiert. Die Nutzung der Möglichkeiten des StraBEG im Zeitraum vom 1. 1. 2004 bis zum 31. 3. 2005 wurde den Geschädigten durch das Verhalten der *LGT Treuhand AG* nicht per se genommen. Dennoch

9 Urteil vom 8. 6. 2006, 8CG.2004.63, LES 2007, 208.

10 SZ 73/126.

11 (Schlußteil) des PGR, d.h. Personen- und Gesellschaftsrecht, LGBl. 1926 Nr. 4 zul. geändert LGBl. 2008 Nr. 356.

12 Das Gegenteil hätte die LGT Treuhand zu beweisen, da gem. § 1298 ABGB bei einer vertraglichen Haftung die Beweislast umgekehrt wird. Somit obläge es der LGT Treuhand AG als potentiell vertraglich Schadenersatzpflichtiger, die fehlende Rechts- und Sorgfaltswidrigkeit zu beweisen.

13 Ausführlich hierzu siehe *Schwärzler/Wagner*, Verantwortlichkeit, S. 128 ff.

wurde die Entscheidungsfindung, zu welcher die Kenntnis der Fakten und nicht zuletzt die genaue Kenntnis des Sachverhaltes zur Einschätzung der Gefahr der Entdeckung, welche von entscheidender Bedeutung ist, durch das Verhalten der *LGT Treuhand AG* ohne Wissen der entscheidungsbefugten Personen stark verzerrt. Dies kann auch dahingehend ausgedrückt werden, daß den Mandatsgebern eine objektive Entscheidungsfindung anhand aller notwendigen Fakten verunmöglicht wurde.

Durch dieses Verhalten der *LGT Treuhand AG* wurde den Geschädigten die Möglichkeit, den nun eingetretenen Schaden entsprechend zu mindern bzw. dessen Entstehung in nunmehr vorliegendem Ausmaß zu verhindern, jedenfalls gemindert, wenn nicht sogar vernichtet. Nur als Frage sei in diesem Zusammenhang der Gedanke eingeworfen, ab wann die *LGT Treuhand AG* bereits über die Weitergabe der Daten an ausländische Behörden Bescheid gewußt hat? Mag diese Frage allenfalls nicht so sehr für deutsche Geschädigte, die zumindest medial als erstes betroffen waren, relevant sein, so gibt es beispielsweise spanische Geschädigte, die von der *LGT Treuhand AG* trotz Kenntnis des Skandals seit Februar 2008 nicht informiert worden sind und erst im Juli 2008 von spanischen Steuerfahndern ins Visier genommen worden sind. Hätte hier durch eine entsprechende Informationspolitik, für den Fall der Nicht-Deklaration im Heimatland, eine Selbstanzeige zur Abwendung der Strafbarkeit noch fristgerecht vorgenommen werden können? Eine Frage, die sich die verantwortlichen Personen und Entscheidungsträger werden gefallen lassen müssen, wenn es um allfällige neuerliche Verfehlungen nach Kenntnis der Weitergabe von Daten an ausländische Behörden gehen wird. Selbstverständlich wird in diesem Zusammenhang von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob der *LGT Treuhand AG* wirklich bekannt war, ob die Gelder der jeweiligen Mandanten deklariert waren oder nicht. Nichtsdestotrotz war durch die *LGT Treuhand AG* im Zweifel ein entsprechender Schaden einzelner Kunden vorauszusehen.

Die Frage, ob die Vernichtung oder Verminderung einer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegebenen Erwerbchance ein Schaden darstellt, wurde in Österreich aufgrund gleicher bzw. ähnlich gesetzlicher Grundlagen bereits beantwortet.<sup>14</sup> Hierzu hat der österreichische OGH in Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten festgestellt, daß ein Schaden angenommen werden muß, wenn der Schutzzweck einer Aufklärungspflicht die Disposition durch den Anleger ermöglichen soll. Wird diese Aufklärungspflicht verletzt, liegt ein positiver Schaden vor. Aufgrund dieses Ansatzes könnte es dahingestellt bleiben, ob die Geschädigten eine Selbstanzeige gemacht hätten bzw. die Möglichkeiten des StraBEG genutzt hätten oder nicht. Dies darum, weil ja der österreichischen OGH<sup>15</sup> festgestellt hat, daß die Vernichtung einer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegebenen Erwerbchance

(und eine solche ist eine Steuer- und Strafmilderung zweifelsohne) einen positiven Schaden darstellt.<sup>16</sup> Somit kann wegen des Schadens gesagt werden, daß durch das Verhalten der *LGT Treuhand AG* den Geschädigten die Möglichkeiten im Rahmen des StraBEG bzw. einer Selbstanzeige genommen worden sind und die Differenz im Schadensbild der jeweiligen Personen und des Sachverhaltes als ersatzfähiger Schaden angesehen werden muß.

In jedem Fall ist aber mit entsprechend hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß Kunden der *LGT Treuhand AG*, die bereits im Jahre 2003 mit allen notwendigen Informationen, die auch das Vorleben des Datendiebs und die detaillierten Umstände der Verurteilung beinhalten hätten müssen, aufgeklärt worden wären, die Möglichkeit einer Selbstanzeige aber vor allem die Möglichkeiten im Rahmen des StraBEG genutzt hätten. Aufgrund des Persönlichkeitsprofils des Datendiebs und dessen Vorgehensweise wäre das Risiko, daß der Mitarbeiter der *LGT Treuhand AG* ein weiteres Mal versuchen wird, Profit aus den Daten zu schlagen, entsprechend in Erwägung zu ziehen gewesen.

Es ist jedoch in diesem Zusammenhang sicherlich auf den Einzelfall und die Details der einzelnen von der *LGT Treuhand AG* verwalteten und durch den Datendiebstahl preisgegebenen Akten abzustellen, um entscheiden zu können, ob ex ante betrachtet davon auszugehen ist, daß die Kunden in der Folge der Offenlegung des Datendiebstahls entsprechend reagiert hätten. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, daß die *LGT Treuhand AG* nach erfolgter Information der Kunden mit gutem Grund jegliche Haftung für allfällige Schädigungen abgelehnt hätte, da sie ihren Pflichten nachgekommen wäre und die Disposition allein bei den potentiell Geschädigten gelegen hätte. Diese Vorgehensweise wäre wohl auch die einzig richtige und, auch aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten der *LGT Treuhand AG* betrachtet, einzig korrekte Vorgehensweise gewesen.

Die Handlungsweise der *LGT Treuhand AG* sowie die rechtliche Würdigung dieser Handlungen führen jedoch dazu, daß die *LGT Treuhand AG* nicht zuletzt aufgrund des oben aufgezeigten, rechtlich richtigen Alternativverhaltens einer Haftung ausgesetzt sein könnte, die für Geschädigte die Möglichkeit einer teilweisen Wiedergutmachung erkennen läßt. Hätte die *LGT Treuhand AG* nach Bekanntwerden

14 3 Ob 289/05d, ecolex 2006/392: Die Vernichtung oder Minderung einer objektiv gegebenen Erwerbchance – also einer solchen, die im Verkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, ist positiver Schaden, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Schädigung einen gegenwärtigen selbständigen Vermögenswert bildete. Das ist immer dann anzunehmen, wenn der Geschädigte eine rechtlich gesicherte Position hatte, den Gewinn zu erzielen.

15 3 Ob 289/05d, ecolex 2006/392.

16 Siehe dazu auch zuvor unveröff. Urteil des OGH vom 23. 7. 2004, 4 CGz000.88, S. 33, abgedruckt in *Schwärzler/Wagner*, Verantwortlichkeit.

des Datenmißbrauchs die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten entsprechend wahrgenommen, wäre die Entscheidung in voller Kenntnis des Sachverhaltes und nach Abwägung der Risiken bei den Kunden gelegen und diese müßten sich nun die Folgen ihrer Entscheidungen zurechnen lassen. Dies ist nicht geschehen und es stellt sich nun die berechnete Frage der Haftung der *LGT Treuhand AG* für die eingetretenen und zu einem beträchtlichen Teil vermeidbaren Schäden.

### c. Verschulden

Die Frage des Verschuldens ist in gegenständlichem Zusammenhang aufgrund der oben dargestellten Verfehlungen der *LGT Treuhand AG* im Rahmen der Sicherung der Daten und der unterlassenen Information der Mandatsgeber über wesentliche und im Rahmen der Schadensminimierung essentielle Informationen nicht weiter zu erläutern.

## 3. Fazit

Auch wenn die bisherige liechtensteinische Rechtsprechung auf den ersten Blick nur schwer einen ersatzfähigen Schaden erkennen läßt, so kann es für die jüngst ertappten Steuersünder, die ihr nicht versteuertes Geld bei der *LGT Treuhand AG* angelegt hatten (oder die die Erträge hieraus nicht versteuert haben), letztlich noch zu einer finanziellen Abfederung der Folgen kommen. Dies nicht deshalb, weil das Ertapptwerden nun ein ersatzfähiger Schaden wäre – dies hat das Urteil *Schockemöhle ./. Batliner* deutlich ausgeschlossen. Die Chance auf Schadenersatz ist deshalb intakt, weil durch die Unterlassung der *LGT Treuhand AG*, die Kunden über den Mißbrauch der Daten zu informieren, ein erhebliches schadenersatzbegründendes Merkmal hinzutrat.

## Ende des strafprozessualen Arrests nach § 111 b ff. StPO im Steuerstrafverfahren?

Dr. Rainer Spatscheck, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht, München.<sup>1</sup>

Schon seit Anfang der 1970er-Jahre hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Arrestierung von Vermögenswerten in Strafverfahren vorgesehen.<sup>2</sup> Im Steuerstrafverfahren wurde diese Norm bis zur Jahrtausendwende kaum praktisch eingesetzt. Die Steuerfahndungsstellen stützten eventuelle Arrestierungen von Vermögenswerten im wesentlichen auf den steuerlichen Arrest nach § 324 AO. Das Verfahren war bekannt und man blieb hinsichtlich der Zuständigkeiten innerhalb der Finanzverwaltung. Um das Jahr 2000 setzte bei den Strafverfolgungsbehörden eine generelle Offensive zur „Vermögensabschöpfung“ ein, die vor den Hinterziehungsdelikten keinen Halt machte. In internen Seminaren wurden die Ermittler, wozu auch die Steuerfahnder zählten, auf alle Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung vorbereitet. Da sich diese Anregungen auf alle Arten von Vermögensdelikten bezogen, standen bei der Vorgehensweise in den Folgejahren nicht nur angeblich gefährdete Steuermehreinnahmen im Vordergrund, sondern auch die Möglichkeit, den Hinterzieher durch das groß angelegte Einfrieren von Vermögenswerten „auszutrocknen“. Die Reaktions- und Finanzierungsmöglichkeiten des potentiellen Täters sollten deutlich eingeschränkt werden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß beide Seiten, Ermittler und Betroffene bzw. deren Berater, mit den faktisch neu ins Spiel gekommenen Möglichkeiten erst etwas üben mußten. Die Ermittler selbst stellten fest, daß Strafrichter für die finanziellen Nöte von hinterziehenden Unternehmern weniger Gespür hatten. Hier erwiesen sich die von der Finanzverwaltung ausgebrachten Arreste in der Praxis als flexiblere Vorgehensmöglichkeiten. Die aktuelle Rechtsprechung stellt sogar die Zulässigkeit des strafprozessualen Arrests im Steuerstrafverfahren grundsätzlich in Frage. Voraussetzungen und Grenzen des dinglichen Arrests nach § 111 b StPO werden im folgenden dargestellt.

### I. Formelle Voraussetzungen des dinglichen Arrests

Für die Anordnung des dinglichen Arrests nach § 111 b StPO ist grundsätzlich der Ermittlungsrichter am Amtsge-

<sup>1</sup> Dr. Rainer Spatscheck, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuer- und Strafrecht, ist Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm, München/Köln/Berlin.